



# Stadt Sulzburg

Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung  
am 02. Juli 2020

Nr. 26 / 2020

---

**TOP III / 1 Bürgerbegehren „Erhalt des Kindergartens Laufen – auch für Ü3“**

**a) Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Frage:**

**„Sind Sie dafür, dass im städtischen Kindergarten Laufen mindestens bis Sommer 2023 eine Betreuung für Kinder auch ab 3 Jahren (Ü3) erhalten bleibt und unverzüglich ein Konzept erarbeitet wird, das dauerhaft die wohnortnahe Betreuung von Kindern unter und über 3 Jahren in den drei Ortsteilen Sulzburg, Laufen und St. Ilgen gewährleistet?“**

**b) Festlegung von Regularien der Information der Bürger im Falle der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**

---

**Beschlussvorschlag:**

1. Das Bürgerbegehren gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 07.05.2020 darüber, dass:
  - a. *dass der Betreuungsbetrieb für über 3-jährige Kinder im städtischen Kindergarten Laufen zum 01.09.2020 eingestellt wird,*
  - b. *dass der Betreuungsbedarf für unter 3-jährige Kinder für die gesamte Stadt Sulzburg mit Laufen und St. Ilgen am Laufener Standort unter Fortführung der dortigen Einrichtung als städtische Kinderkrippe gedeckt wird,*
  - c. *dass der Betreuungsbedarf für über 3-jährige Kinder ab dem 01.09.2020 ausschließlich durch den Träger SOS-Kinderdorf Schwarzwald in dessen Einrichtung in Sulzburg gedeckt wird.*ist zulässig.
  
2. Als Termin für den Bürgerentscheid wird Sonntag, 16.08.2020 von 8:00-18:00 Uhr bestimmt.

3. Die Fragestellung für den Bürgerentscheid lautet:

<b>„Sind Sie dafür, dass im städtischen Kindergarten Laufen mindestens bis Sommer 2023 eine Betreuung für Kinder auch ab 3 Jahren (Ü3) erhalten bleibt und unverzüglich ein Konzept erarbeitet wird, das dauerhaft die wohnortnahe Betreuung von Kindern unter und über 3 Jahren in den drei Ortsteilen Sulzburg, Laufen und St. Ilgen gewährleistet?“</b>
<b>Ja</b> ( )
<b>Nein</b> ( )

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Information der Bürger durchzuführen.
5. Den Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens wird erlaubt ihre Beweggründe und Begründungen in einer gemeinsamen Broschüre beziehungsweise im amtlichen Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
6. Die notwendige überplanmäßige Ausgabe in Höhe von etwa 10.000,-- € wird genehmigt.

**Sachverhalt/Begründung:**

Die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens stellten am 25.05.2020 den Antrag, einen Bürgerentscheid zur Frage

***„Sind Sie dafür, dass im städtischen Kindergarten Laufen mindestens bis Sommer 2023 eine Betreuung für Kinder auch ab 3 Jahren (Ü3) erhalten bleibt und unverzüglich ein Konzept erarbeitet wird, das dauerhaft die wohnortnahe Betreuung von Kindern unter und über 3 Jahren in den drei Ortsteilen Sulzburg, Laufen und St. Ilgen gewährleistet?“***

durchzuführen.

Ein Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Gemeinderatsbeschlusses und ist zulässig, wenn folgende **formelle Voraussetzungen** vorliegen:

Die Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren sind in § 21 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) geregelt. Demnach

- **muss es sich um eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde handeln, für die der Gemeinderat zuständig ist;**

*Der Beschluss des Gemeinderats vom 07.05.2020 zum Strukturwandel der Kindertagesstätten betrifft eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde, für die der Gemeinderat zuständig ist.*

- **darf über die Angelegenheiten nicht innerhalb der letzten drei Jahre ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden sein;**

*Über die Angelegenheit wurde innerhalb der letzten drei Jahre noch kein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt.*

- **muss das Bürgerbegehren schriftlich eingereicht werden;**

*Der Begriff „schriftlich“ verlangt die eigenhändige Unterschrift. Die Unterschriften müssen unter der Fragestellung und Begründung des Antrages von den Initiatoren privat gesammelt und dann grundsätzlich alle einheitlich bei der Gemeinde abgegeben werden. Der Antrag muss so eindeutig formuliert sein, dass ein übereinstimmender Wille der Unterzeichner erkennbar ist. An die Begründung dürfen keine zu hohen Anforderungen gestellt werden.*

*Aus Sicht der Verwaltung ist das Schriftlichkeitserfordernis erfüllt.*

- **muss das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden;**

*Der Gemeinderat der Stadt Sulzburg hat in seiner öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 07.05.2020 unter dem TOP III/5 Strukturwandel im städtischen Kindergarten in Laufen und im Sulzburger Kindergarten beraten. Gleichzeitig wurde dort folgender mehrheitlicher Beschluss gefasst:*

- a. dass der Betreuungsbetrieb für über 3-jährige Kinder im städtischen Kindergarten Laufen zum 01.09.2020 eingestellt wird,*
- b. dass der Betreuungsbedarf für unter 3-jährige Kinder für die gesamte Stadt Sulzburg mit Laufen und St. Ilgen am Laufener Standort unter Fortführung der dortigen Einrichtung als städtische Kinderkrippe gedeckt wird,*
- c. dass der Betreuungsbedarf für über 3-jährige Kinder ab dem 01.09.2020 ausschließlich durch den Träger SOS-Kinderdorf Schwarzwald in dessen Einrichtung in Sulzburg gedeckt wird.*

*Der Beschluss wurde fristgemäß als Bestandteil des Protokolls auf der städtischen Internetseite, wie auch in der örtlichen Presse bekannt gegeben.*

*Das Bürgerbegehren gegen den Strukturwandel im städtischen Kindergarten in Laufen und im Sulzburger Kindergarten wurde am 25.05.2020 termingerecht eingereicht.*

*Damit ist die Einreichungsfrist des § 21 GemO gewahrt.*

- **muss der Antrag die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten enthalten;**

*Der Finanzierungsvorschlag entfällt.*

- **muss das Bürgerbegehren von mindestens sieben vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein.**

*Die unterzeichneten Bürger müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein und dürfen von der Ausübung des Wahlrechts nicht ausgeschlossen sein. Bürger der Gemeinde ist, (§12 (1) GemO) wer Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt (Unionsbürger), das 16. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Wer das Bürgerrecht in einer Gemeinde durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung verloren hat und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuzieht oder dort seine Hauptwohnung begründet, ist mit der Rückkehr Bürger. Bürgermeister und Beigeordnete erwerben das Bürgerrecht mit dem Amtsantritt in der Gemeinde.*

*Die Zahl betrifft nach Stand vom 25.05.2020:           2.146 Bürger*

*Das heißt, es sind mindestens 150 Unterschriften von Bürgern erforderlich.*

*Die Bürgerschaft hat den Antrag mit 402 Unterschriften eingereicht. Nach Prüfung verbleiben noch 394 gültige Unterschriften. Die erforderliche Mindestanzahl wurde somit erreicht.*

Da das Bürgerbegehren nur unter den oben genannten Voraussetzungen zulässig ist, muss eine Entscheidung über die Zulässigkeit durch förmlichen Beschluss des Gemeinderates in öffentlicher Gemeinderatsitzung ergehen. Da es sich um eine bedeutsame Angelegenheit handelt, kann diese Zuständigkeit nur dem Gemeinderat zukommen. Der Gemeinderat hat zu prüfen, ob der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids die dargestellten Voraussetzungen erfüllt. Sind die an das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens gestellten Anforderungen erfüllt, muss der

Gemeinderat das Bürgerbegehren für zulässig erklären und das im Kommunalwahlgesetz geregelte Verfahren für die Durchführung des Bürgerentscheids einleiten. Dem Gemeinderat bleibt hier kein Ermessensspielraum.

Gemeinderäte die das Bürgerbegehren unterstützt haben, sind bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags deswegen allein nicht befangen. Die politische Tätigkeit als Gemeindebürger kann die als Mitglied der Gemeindevertretung nicht ausschließen.

Nach der Gemeindeordnung entscheidet der Gemeinderat über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrages. Nachdem der Antrag förmlich am 25.05.2020 bei der Stadt Sulzburg eingegangen ist, hat der Gemeinderat bis zum 25.07.2020 über die Zulässigkeit in einer öffentlichen Gemeinderatsitzung zu beschließen. Diese Frist ist somit eingehalten.

Der Gemeinderat hat (§21 (6) GemO), den Termin für einen Bürgerentscheid innerhalb von vier Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu. Mit der heutigen öffentlichen Gemeinderatsitzung wäre die maximale Frist bis wann ein Bürgerentscheid durchgeführt werden muss, der 01.11.2020.

Die Verwaltung schlägt den Sonntag, den 16.08.2020 als Wahltag vor.

Bei dem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 % der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage, als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat die Angelegenheit zu entscheiden. Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses. Er kann innerhalb von drei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Vor dem Bürgerentscheid muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane.

Die Kosten für den Bürgerentscheid schätzt die Verwaltung derzeit auf rund 10.000,-- €.

b) Festlegung von Regularien der Information der Bürger im Falle der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, muss den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung durch Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid dargelegt werden. In dieser Veröffentlichung oder schriftlichen Information der Gemeinde zum Bürgerentscheid dürfen die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids in gleichem Umfang darstellen wie die Gemeindeorgane, § 21 Abs. 5 Gemeindeordnung.

Man könnte z.B. jeder Partei 2 DIN A4 Seiten für Texte und Bilder als Anlage des amtlichen Mitteilungsblattes zur Verfügung stellen.

Die Verwaltung prüft noch ob und in welchem Rahmen unter den derzeitigen coronabedingten Restriktionen eine Informationsveranstaltung stattfinden kann.

Weitere Ausführungen erfolgen in der Sitzung.

---

Sulzburg den 26.06.2020

*Dirk Blens*

*Bürgermeister*